



Reglement zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Gamprin, 1. Oktober 2007

INHALTSVERZEICHNIS

A	Allgemeines.....	3
1	Zweck / Grundlagen.....	3
2	Grundsätzliches.....	3
B	Aufgaben.....	3
3	Aufgaben der Gemeinde.....	3
C	Organisationen.....	4
4	Behörden.....	4
5	Hilfs- und Rettungsorganisationen der Gemeinde.....	4
6	Landesweite Organisationen.....	5
7	Private Organisationen.....	5
8	Gegenseitige Unterstützung innerhalb des Landes.....	6
D	Führung und Leitung.....	6
9	Grundsatz / Führungsdelegation.....	6
10	Gemeinde-Führungsstab (GFS).....	6
11	Kompetenzen der Einsatzleitung.....	6
E	Information.....	7
12	Informationspflicht.....	7
F	Vorbereitungen der Gemeinde Gamprin.....	7
13	Einsatzpläne.....	7
14	Material: Anschaffung / Wartung.....	7
G	Finanzen.....	8
15	Einsatzkosten (LGBl. Nr. 43 / 19990; Art. 36).....	8
16	Folgekosten.....	8
17	Versicherung.....	8
18	Einsatz-Entschädigung.....	8
19	Sammlungen zu Gunsten Geschädigter.....	9
H	Schlussbestimmungen.....	9
20	Übergeordnete Bestimmungen.....	9
21	Inkraftsetzung.....	9

In Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesetz gestützt auf (LGBl. Nr. 52/1996) Art. 52, Abs. 4 und 5 und dem Katastrophenschutzgesetz (LGBl. Nr. 48 / 1992) Art. 12 und 13 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement, das die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen regelt:

A ALLGEMEINES

1 Zweck / Grundlagen

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Führung und den Einsatz von eigenen Mitteln der Gemeinde bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- 1.2 Es regelt die Führungskompetenzen im Einsatzfall.
- 1.3 Es legt Grundlagen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Einsatzorganisationen und Behörden innerhalb der Gemeinde fest.

2 Grundsätzliches

2.1 Einsatz der eigenen Mittel

Die Gemeinde bewältigt alle ausserordentlichen Lagen soweit mit eigenen Mitteln, wie sie dazu in der Lage ist.

Dazu gehört auch die Führung und die Koordination aller eingesetzten Hilfskräfte.

2.2 Delegation der Führung / Koordination

- Die Gemeinde gibt die Führung nur ab, wenn der Landesführungsstab in Aktion tritt. In diesem Fall wird die oberste Koordinationsebene automatisch dem LFS (als Vertreter der Regierung) übertragen.
- Die Führungsstruktur und der Organisationsaufbau innerhalb der Gemeinde bleibt auch in diesem Fall bestehen.
- Sind mehrere benachbarte Gemeinden gleichzeitig betroffen, können sie gemeinsame Strukturen aufbauen und verwenden.
- Die Gemeinde kann nicht von sich aus die Führungsverantwortung abgeben, sie kann aber den LFS oder andere Fachgremien um Unterstützung bitten. Tritt der LFS in Einsatz, geht die Einsatzleitung vom GFS auf den LFS über.

B AUFGABEN

3 Aufgaben der Gemeinde

Als Aufgaben der Gemeinde für die Bewältigung ausserordentlichen Lagen gelten insbesondere:

- 3.1 Die Sicherstellung der Alarmierung und des Aufgebotes der Hilfskräfte bei drohender oder bereits eingetretener ausserordentlicher Lage. Dabei steht ihr als Grundlage das bestehende Alarmierungssystem des Landes zur Verfügung.

- 3.2 Die Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, insbesondere der Landespolizei.
- 3.3 Die Information der Bevölkerung und das Erteilen von Verhaltensmassnahmen bei einer eingetretenen Gefahr.
- 3.4 Rettung, Schutz und Betreuung von betroffenen Personen und Tieren.
- 3.5 Sicherstellung und Schutz von Sachwerten, insbesondere von wertvollen Kulturgütern.
- 3.6 Einleiten von notwendigen Hilfs- und Schutzmassnahmen unter grösstmöglicher Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt.
- 3.7 Die Aufnahme und Unterbringung von Obdachlosen, Evakuierten und allenfalls Flüchtlingen sowie deren Verpflegung und Betreuung.
- 3.8 Das Aufrechterhalten oder die Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

C ORGANISATIONEN

4 Behörden

- 4.1 Alle Gemeindeangestellten und z.T. die Angestellten von Zweckverbänden sind nach Aufgebot verpflichtet, jederzeit zu Einsätzen für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen auszurücken.

Namentlich sind dies:

- technische Dienste der Gemeinde oder Zweckverbände:
 - Wasserwerk
 - Baugruppe
 - Forstgruppe
- Gemeindepolizei
- Gemeindeadministration
- Kulturkommission für den Bereich Kulturgüterschutz

- 4.2 Die Leitung eines solchen Einsatzes liegt in den Händen des Gemeindevorstehers. Dieser kann sie ganz oder teilweise an andere Führungsorgane am Schadenplatz delegieren.

- 4.3 Einzelpersonen oder ganze Gruppen können zu Hilfeleistungen an andere Organisationen abkommandiert werden.

5 Hilfs- und Rettungsorganisationen der Gemeinde

Als Organisationen der Gemeinde für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen werden namentlich aufgeführt:

- die Gemeindefeuerwehr
- anerkannte Betriebsfeuerwehren
- der Samariterverein Liechtensteiner Unterland
- die Zivilschutzgruppe, bzw. Schutzraumbetreuer
- Gemeinde übergreifende Organisationen

6 Landesweite Organisationen

Weitere landesweit tätige Organisationen, welche bei Bedarf alarmiert werden:

- Landespolizei
- Stützpunktfeuerwehr
- Bergrettung
- Rettungshundeführer
- Wasserrettung (auch für andere Einsätze anzubieten)
- Rettungsdienst LRK

7 Private Organisationen

7.1 Der Gemeindeführungsstab führt Listen über private Unternehmen und Organisationen, die zu Hilfeleistungen aufgeboten werden können. Dies sind beispielsweise:

- Bauhaupt- und –nebgewerbe ohne und mit schweren Geräten, inkl. Maschinisten und Chauffeure
 - Bagger / Schaufellader
 - Last- und Lieferwagen
 - Tauch- und Schlammumpen
 - etc.
- private Gartenbau- und Forstbetriebe
- Kanalreinigungsfirmen
- Helikopterunternehmen
- Transportunternehmen
- Landwirte mit Spezialgeräten
 - Saugfässer mit Spiralumpen
 - etc.

7.2 Diese werden auf Antrag der Einsatzleitung gezielt eingesetzt.

8 Gegenseitige Unterstützung innerhalb des Landes

- 8.1 In erster Linie werden bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen die Organisationen der andern liechtensteinischen Gemeinden und des Landes beigezogen.
- 8.2 Die Organisationen der Gemeinde können bei ausserordentlichen Lagen in andern Gemeinden eingesetzt werden. Der Gemeindevorsteher ist, wenn möglich vorher, zu verständigen.

D FÜHRUNG UND LEITUNG

9 Grundsatz / Führungsdelegation

- 9.1 Die Verantwortung für Einsätze bei ausserordentlichen Lagen innerhalb der Gemeinde liegt grundsätzlich beim Gemeindevorsteher. Ihm obliegt die oberste Leitung.
- 9.2 Der Gemeindevorsteher delegiert unter Beibehaltung der obersten Kontrollfunktion die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz an den befehlsgebenden Einsatzleiter der prioritär tätigen Rettungsorganisation.
- 9.3 Bei einem zeitlich beschränkten Einsatz oder bei einem Einsatz von nur einer Organisation bleibt sie dort. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine weitere Organisation als Unterstützung (Nachbarschaftshilfe) angeboten wird.
- 9.4 Die direkte Führung von zugezogenen Organisationen liegt bei der Leitung dieser Organisation oder der eingesetzten Gruppe.

10 Gemeinde-Führungsstab (GFS)

- 10.1 Sind grössere Teile der Bevölkerung gefährdet oder umfassende Massnahmen zum Schutz von Sachwerten notwendig, kommt der Gemeindeführungsstab zum Einsatz.
 - Der Gemeindevorsteher ist Stabschef und behält die Verantwortung
 - Der Gemeindeführungsstab hat beratende Funktion
- 10.2 Dem Gemeindeführungsstab stehen die Räumlichkeiten des Gemeindehauses und des Vereinshauses inkl. der vorhandenen Infrastruktur zur Verfügung.
- 10.3 Auf Antrag des Gemeindevorstehers beschliesst der Gemeinderat die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich des Gemeinde-Führungsstabes.
- 10.4 Der Einsatzleiter des Schadenplatzes wird immer in die Arbeit des GFS integriert.

11 Kompetenzen der Einsatzleitung

- 11.1 Die Einsatzleitung ist befugt, alle für einen wirkungsvollen Einsatz notwendigen, verhältnismässigen Massnahmen einzuleiten.

- 11.2 Sie hat das Recht, unter grösstmöglicher Schonung des Eigentums private und öffentliche Liegenschaften betreten zu lassen, sowie jedermann für persönliche Hilfestellungen oder sachliche Leistungen (Maschinen, Fahrzeuge und Geräte usw.) anzubieten. (Art. 31f des FW-Gesetzes)

E INFORMATION

12 Informationspflicht

- 12.1 Über die Einsätze von Rettungsorganisationen in der Gemeinde wird der Gemeindevorsteher noch während des Einsatzes oder im Nachhinein informiert, auch wenn er dabei nicht aktiv tätig wird.
- 12.2 Falls notwendig, obliegt dem Gemeindevorsteher die Information der betroffenen Bevölkerung mit geeigneten Mitteln.

F VORBEREITUNGEN DER GEMEINDE GAMPRIN

13 Einsatzpläne

- 13.1 Die Gemeinde erstellt für besonders gefährdete Objekte und Gebiete, sowie für die Bekämpfung möglicher natürlicher und technischer Gefahren innerhalb der Gemeinde Einsatzpläne. Diese Einsatzpläne sind mittels Übungen regelmässig zu überprüfen.
- 13.2 Diese werden durch die Einsatzkräfte und die Behörden (Kommissionen) oder durch den GFS erarbeitet.
Spezialisierte Firmen können damit beauftragt werden.

14 Material: Anschaffung / Wartung

- 14.1 Die Gemeinde ist verantwortlich, dass die von ihr benannten gemeindeinternen Rettungs- und Hilfsorganisationen mit dem für Einsätze notwendigen Material ausgerüstet sind.
- 14.2 Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich dabei um private Organisationen mit einem entsprechenden gesetzlichen Auftrag oder einem Auftrag der Gemeinde handelt
- 14.3 Die Beschaffung von Material wird durch die zuständige Kommission der Gemeinde zwischen den verschiedenen Organisationen koordiniert und abgesprochen.
- 14.4 Normale Wartungs- und Servicearbeiten, sowie Kleinreparaturen werden nach Möglichkeit durch die Materialwarte der Organisationen selber durchgeführt.

G FINANZEN

15 Einsatzkosten (LGBl. Nr. 43 / 1990; Art. 36)

- 15.1 Alle Kosten, die durch einen befohlenen Einsatz entstehen, werden zunächst durch die Gemeinde bezahlt.
Dies betrifft auch die Kosten für den Einsatz privater Unternehmen.
- 15.2 Einsatzkosten, die durch versicherbare Schäden entstehen, wird die Gemeinde dem verantwortlichen Verursacher (bzw. dessen Versicherung) weiterverrechnen.
(Einsätze bei Bränden sind für Betroffene gemäss Feuerwehrgesetz LGBl. Nr. 43 / 1990 Art. 36 kostenlos.)
- 15.3 Betroffenen Gemeindebewohnern werden keine Einsatzkosten bei nicht versicherbaren Schäden verrechnet, sofern nicht grobes Verschulden Regressforderungen rechtfertigt. Sollte dies der Fall sein, entscheidet der Gemeinderat über eine allfällige ganze oder teilweise Verrechnung.
- 15.4 Kosten für Einsätze als Nachbarschaftshilfe werden von der eigenen Gemeinde getragen.
- 15.5 Eine Ausnahme bilden Einsatzkosten der Stützpunktfeuerwehr mit Spezialgeräten, die durch die Einsatzgemeinde oder den Verursacher getragen werden.
Die Kosten werden vom Land getragen.

16 Folgekosten

- 16.1 Für requiriertes Material wird der ortsübliche Stundenansatz für den Material- bzw. Geräte- und Maschineneinsatz vergütet. Dazu kommt gegebenenfalls noch die Entschädigung für die Bedienungsmannschaft.

17 Versicherung

- 17.1 Die Gemeinde (und teilweise das Land) können zusätzlich zur obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung eine Zweitversicherung abschliessen, die vor allem Härtefälle abdeckt.
- 17.2 Die Gemeinde bzw. das Land ist gemäss Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig für Schäden, welcher Dritten durch Dienstpflichtige in Ausübung des Dienstes schuldhaft zugefügt werden. (LGBl. 43 / 1990; Art 34 / 1)
- 17.3 Für Schäden an requirierten Fahrzeugen und requiriertem Material sowie für Schäden, die bei übungsweisem Betreten von Liegenschaften entstehen, haftet die Gemeinde ohne Nachweis eines Verschuldens der Organisation (LGBl. 43 / 1990; Art 43 / 2).

18 Einsatz-Entschädigung

- 18.1 Den Einsatzkräften steht bei jedem Einsatz eine Entschädigung zu. Diese richtet sich nach den Stundenansätzen des durch den Gemeinderat festgelegten Reglementes.
- 18.2 Jeder Helfer hat während eines Einsatzes ein Anrecht auf kostenlose Verpflegung.

19 Sammlungen zu Gunsten Geschädigter

- 19.1 Auf Spendengelder die namentlich den Geschädigten zugesprochen werden, hat die Gemeinde kein Anrecht.
- 19.2 Sollten nach Gross-Schadenfällen bei der Gemeinde Spendengelder eingehen, die höher sind als der objektive Schaden der Geschädigten, hat die Gemeinde das Recht, einen Teil ihrer Kosten aus diesen Spenden abzudecken.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20 Übergeordnete Bestimmungen

Alle Gesetze und Verordnungen des Landes insbesondere des

- Bevölkerungsschutzgesetz (LGBl. Nr. 139 / 2007)
- Feuerwehrgesetzes (LGBl. Nr. 43 / 1990 und LGBl. Nr. 203 / 1995)
- Störfallgesetzes (LGBl. Nr. 47 / 1992)
- Subventionsgesetzes (LGBl. Nr. 71 / 1991 und LGBl. Nr. 204 / 1995)

gehen diesem Reglement vor.

21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. September 2007 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(Donath Oehri, Vorsteher)

(Peter Oehri, Vizevorsteher)